

Satzung des Sportvereins Jedesheim 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Jedesheim 1921 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Illertissen und ist im Vereinsregister des AG Memmingen unter Registernummer 20234 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß/blau.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Instandhaltung der Liegen- und Gerätschaften des Vereins,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Vergütung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den jeweiligen Abteilungsleiter zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet nach Zustimmung der zuständigen Abteilungsleitung der Vorstand. In strittigen Fällen entscheidet der Vereinsrat. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsrat.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Wird die Frist versäumt ist der vollständige Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu bezahlen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vereinsrates bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres werden Aufnahmegebühr und anteiliger Beitrag für das laufende Kalenderjahr 3 Wochen nach Eintritt fällig. Der jährliche Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Die Abteilungen können eigene Aufnahmegebühren und Abteilungsjahresbeiträge (Geldbeiträge) erheben. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres werden Aufnahmegebühr und anteiliger Abteilungsbeitrag für das laufende Kalenderjahr 3 Wochen nach Eintritt fällig. Der jährliche Abteilungsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Bei einem abteilungsspezifischen Finanzbedarf der Abteilung kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Bei Bedarf der Abteilungen können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 10 Arbeitsstunden pro Jahr, ablösbar durch einen Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren der Abteilungen und die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2, über die Umlagen der Abteilungen gemäß § 7 Abs. 3 und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 erfolgt durch die Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsrates. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (6) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 sowie von der Zahlung der Umlage gemäß § 7 Abs. 3 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 4 und von der Zahlung der Umlage gemäß § 7 Abs. 3 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden 3 bis 6 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind für folgende Bereiche zuständig:
- Verwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzen
 - Koordination Sportgelände an der Staatsstraße 2031
 - Koordination Haus der Vereine.

Die Verteilung der Zuständigkeiten regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.

Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Der Vorstand wählt für die Dauer eines Jahres aus dem Vorstandsgremium einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass jeder in der Aufgabenverteilung zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Unter Umständen müssen nicht alle Vorstandsämter besetzt werden. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Wird kein neues Mitglied hinzugewählt, so werden die Aufgaben an die anderen Vorstandsmitglieder verteilt.
- (6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf. Verfügungen über Grundstücke einschließlich deren Belastungen bedürfen im jeden Falle der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates. Lehnt der Vereinsrat eine Entscheidung ab, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist drei Tage beträgt und die Einberufung wahlweise auch mündlich oder fernmündlich erfolgen kann.
- (11) Ist ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode nicht mehr in der Lage die Amtsgeschäfte zu führen, kann es auf Vorschlag des Vereinsrates durch dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder abgesetzt werden.

§ 10 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen
- bis zu zwei Ressortleitern / Ressortleiterinnen Technik

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstandssprecher, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen
- (3) § 9 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (4) Der Vereinsrat führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Dem Vereinsrat obliegt:
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - die Durchführung der Berufung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen in geselliger und sportlicher Art.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsrat schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor Abhaltung veröffentlicht werden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Illertisser Zeitung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht die Abteilungsversammlung zuständig ist
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der/die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter (innen) bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB den Organen des Vereins für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.

Die einzelnen Abteilungen dürfen mit Zustimmung des Vereinsrates eigene Kassen führen sowie Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Die Kassen unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung, bzw. des Vereins und durch den Vorstand. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und für satzungsgemäße Zwecke eingehen.

Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand erhält Abschriften der Protokolle der Abteilungsversammlungen/Ausschusssitzungen sowie dem Kassenbericht im Original.

Innerhalb einer Abteilung kann eine Person mehrere Ämter bekleiden.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Illertissen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Mitglieder der Organe, der besondere Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche bzw. auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 26. März 2010, zuletzt geändert am 27. November 2012 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.